



Aktenzeichen: **6 II StVK 54/13**

BESCHLUSS

In dem Strafvollstreckungsverfahren gegen

Tommy [REDACTED]
geboren am [REDACTED] [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, derzeit in der Justizvollzugsanstalt Dresden, Hammerweg 30, 01127 Dresden

- Antragsteller -

Justizvollzugsanstalt Dresden, vertr.d.d. Leiter, Hammerweg 30, 01127 Dresden

- Antragsgegnerin -

wegen Prozesskostenhilfe

hier: Antrag auf gerichtliche Entscheidung wegen Widerruf von Besitzerlaubnissen

ergeht am **25.07.2014**

durch das Landgericht Dresden - Strafvollstreckungskammer -

nachfolgende Entscheidung:

1. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe für seinen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Widerrufs der Besitzerlaubnis für seine Fitnessmatte gewährt.
2. Es wird festgestellt, dass der Widerruf der Besitzerlaubnis für die Fitnessmatte vom 11.01.2013 rechtswidrig war.
3. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe vom 12.01.2013 für ein Hauptsacheverfahren wegen des Widerrufs der Besitzerlaubnis für ein Steno-Arbeitsheft und einen Steno-Block wird als

unbegründet zurückgewiesen.

4. Die Kosten des Verfahrens über die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Widerrufs der Besitzerlaubnis für die Fitnessmatte werden einschließlich der insoweit entstandenen notwendigen Auslagen des Antragstellers der Staatskasse auferlegt.

5. Der Beschwerdewert beträgt 50,00 Euro.

Gründe

I.

1. Mit Schreiben vom 12.01.2013 hat der Antragsteller Prozesskostenhilfe zur Betreuung eines gerichtlichen Verfahrens gegen den Widerruf der Besitzerlaubnis für 6 Gegenstände (Fitnessmatte, Tagesdecke, Spiralblöcke, Flipp-Chart-Blätter, Kosmetikspiegel klein und Frisbee) beantragt. Er habe die Gegenstände mit Ausnahme der Frisbeescheibe in der Justizvollzugsanstalt Torgau mit Erlaubnis besessen. Nach seiner Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Dresden am 20.12.2012 seien sie wie mehrere andere Gegenstände, einbehalten worden. Seiner Bitte auf Herausgabe aller einbehaltenen Gegenstände vom 20.12.2012 sei teilweise, nicht aber hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen am 11.01.2013 entsprochen worden.

Die Frisbeescheibe habe er in der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Erlaubnis besessen, diese Erlaubnis sei in der Justizvollzugsanstalt Torgau widerrufen worden, weil die dortigen Gegebenheiten die Benutzung des Gerätes nicht zuließen. In der Justizvollzugsanstalt Dresden habe er dann unter dem 27.12.2012 die erneute Erteilung der Besitzerlaubnis beantragt, die abgelehnt worden sei.

Bei der Herausgabe einiger Gegenstände am 11.01.2013 sei ihm die Herausgabe der verfahrensgegenständlichen Gegenstände mit verschiedenen Begründungen verweigert worden. Bezüglich der Spiralblöcke sei ihm nur mitgeteilt worden, deren Besitz sei aus "Sicherheitsgründen" verweigert worden. Die Fitnessmatte sei mit der Begründung nicht herausgegeben worden, dass ein Sportraum verfügbar sei.

In der Sache habe die Anstalt durch die Verweigerung der Herausgabe die für die 5 Gegenstände in Torgau erteilten Besitzerlaubnisse, die sogar zu seinen Gunsten fortwirkten, widerrufen. Dies sei nur unter den Voraussetzungen des § 70 Abs. 2 StVollzG möglich. Eine diesbezügliche Begründung sei ihm nicht gegeben worden.

2. Die Justizvollzugsanstalt Dresden hat in ihrer Stellungnahme vom 15.03.2013 die auch von ihr rechtlich als Widerruf früherer Besitzerlaubnisse bewertete Verweigerung der Herausgabe der fünf in Torgau besessenen Gegenstände verteidigt. In allen Fällen rechtfertigten die gegenüber der Inhaftierung in Torgau veränderten Verhältnisse, die bei den Ermessensentscheidungen Berücksichtigung zu finden hätten, die jeweils auf einen Grund nach § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG stützbareren Widerrufentscheidungen. Der Besitz der Fitnessmatte gefährde angesichts der vom Gefangenen bereits besessenen Gegenstände, die im Einzelnen aufgeführt wurden, die Übersichtlichkeit des 11 qm großen Haftraumes, was unter dem Begriff der Ordnung der Anstalt zu subsumieren sei, wie § 19 Abs. 1 StVollzG zeige. Dem berechtigten Bedürfnis des Antragstellers auf sportliche Betätigung sei - anders in der Justizvollzugsanstalt Torgau, wo es nur einen Sportbereich für alle 400 Gefangenen im Kellergeschoss gebe - durch das Vorhandensein von Sporthallen in jedem einzelnen Hafthaus der Justizvollzugsanstalt Dresden hinreichend Rechnung getragen. Der in den Spiralblöcken enthaltene Draht ermögliche Manipulationen an den Haftraumschlössern, die in der JVA Dresden als Spiralschlösser verwendet würden. Diese unterschieden sich von den Haftraumschlüssen der JVA Torgau. Die abstrakte Missbrauchsmöglichkeit rechtfertige die Besitzversagung.

Hinsichtlich der Tagesdecke habe die Überprüfung ergeben, dass diejenige des Antragstellers nicht - wie bei der Versagung zu unrecht angenommen - größeren Kontrollaufwand als die von der Anstalt zur Verfügung gestellte Decke erfordere, weshalb die beantragte Decke dem Antragsteller ausgehändigt worden sei. Im Übrigen verteidigt die Anstalt die Nichtherausgabe im Einzelnen.

3. Mit Schreiben vom 06.04.2013 hat der Antragsteller mitgeteilt, dies sei entgegen der Stellungnahme immer noch nicht geschehen. Im Übrigen wolle er insoweit einen Antrag bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe einen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Widerrufs stellen. Die Decke ist dann zu einem späteren, nicht mehr bestimmbareren Zeitpunkt, herausgegeben worden.

Bezüglich der Fitnessmatte hat der Antragsteller in seinem Schreiben vom 06.04.2013 weiter geltend gemacht, bei der Entscheidung über die Besitzerlaubnis dürfe der eigenen Wertung von der Justizvollzugsanstalt, in welcher Weise er sich sportlich betätige, keine Bedeutung zukommen, soweit nicht (so jedenfalls sinngemäß) der Besitz die Übersichtlichkeit des Haftraumes beeinträchtige. Dies sei jedoch nicht der Fall, insbesondere sei der Haftraum in der Ju-

stizvollzugsanstalt Torgau gleich ausgestattet gewesen wie derjenige in Dresden. In Torgau sei die Fitnessmatte kein Problem für die Frage, ob der Haftraum unübersichtlich sei oder nicht, gewesen. Hierzu hat die Justizvollzugsanstalt Dresden rechtlich nicht mehr erwidert, sondern unter dem 05.06.2014 mitgeteilt, dass dem Antragsteller - was dieser später bestätigt hat - an diesem Tag die Fitnessmatte übergeben worden sei. Konsequenz hat die Anstalt in einem weiteren Schreiben vom 10.06.2014 beantragt, die Kosten des Verfahrens insoweit der Staatskasse aufzuerlegen.

4. Nach weiterem Austausch der Auffassungen zwischen den Parteien hatte der Antragsteller mit Schreiben vom 24.05.2014 bereits mitgeteilt, er beschränke seinen Antrag, den er allerdings soweit nicht mehr als Prozesskostenhilfeantrag, sondern als Hauptsacheantrag behandelt wissen wolle, auf die Fitnessmatte und das Steno-Arbeitsheft und den Steno-Schreibblock, die unter die Gruppe der Spiralblöcke fielen. Mit Schreiben vom 14.06.2014 hat er dann mitgeteilt, am 05.06.2014 sei ihm die Fitnessmatte nunmehr doch ausgehändigt worden und er beantrage insoweit Kostenentscheidung.

5. Im Übrigen wird auf die Schreiben des Antragstellers und die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen.

II.

Nachdem der Antragsteller mit seinem Schreiben vom 24.05.2014 den Verfahrensgegenstand auf die Fitnessmatte und die Steno-Hefte begrenzt hat, war über die weiteren Sachverhalte nicht mehr zu entscheiden.

Die Kammer hat jedoch auch hinsichtlich dieser Gegenstände kein Hauptsacheverfahren angenommen deswesens, weil dieses wegen Fristversäumnis keinen Erfolg haben könnte und die zulässig gestellten Prozesskostenhilfeanträge insoweit weiter als solche behandelt. Dies deswegen, weil die rechtzeitige Stellung eines Prozesskostenhilfeantrages nur dann zur Wahrung der Antragsfrist in der Hauptsache führt, wenn Prozesskostenhilfe auch tatsächlich bewilligt wird. Zwar kann der Antragsteller grundsätzlich von seinem Prozesskostenhilfebegehren abgehen und einen unbedingten Antrag auf Hauptsacheentscheidung während des Laufes des Prozesskostenhilfeverfahrens stellen. Allerdings muss in diesem Falle zum Zeitpunkt der Umstellung die Antragsfrist gewahrt werden. Anderenfalls hätte es der Antragsteller in der

Hand, etwa dann, wenn er zu der Auffassung gelangt, dass ein Prozesskostenhilfeantrag möglicherweise keinen Erfolg haben wird, er aber unbedingt eine Hauptsacheentscheidung erreichen will, dieses ohne Einhaltung der Frist zu betreiben. Dies würde dem Sinn und Zweck der Fristwahrung im Falle rechtzeitiger Anbringung des Prozesskostenhilfeersuchens widersprechen. Weil die Kammer bei der bisherigen Bearbeitung der Sache die erfolgte Umstellung auf den Hauptsacheantrag und deren prozessuale Bedeutung übersehen hat, ist der Antragsteller hierzu bisher nicht gehört worden. Dies ist war aber deswegen nicht nachzuholen, weil aufgrund der vorgenannten Sachlage der Antragsteller - zur Vermeidung einer abweisenden Entscheidung in der Hauptsache - zweckmäßig nur hätte erklären können, dass seine Prozesskostenhilfeanträge als nicht konkludent zurückgenommen behandelt werden sollen.

III.

1. Dem Antragsteller wird für den Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Widerrufs der Besitzerlaubnis bzgl. der Fitnessmatte Prozesskostenhilfe bewilligt, weil sein Begehren insoweit Aussicht auf Erfolg hat und er mittellos ist.

2. Dem Antrag in der Hauptsache war stattzugeben. Er ist insoweit als selbstständiger Feststellungsantrag zulässig, da der Antragssteller ein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat.

a) Mit seinem Schreiben vom 14.06.2014, in dem er die Rückgabe der Fitnessmatte bestätigt, hat er konkludent sein Hauptsachbegehren auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit umgestellt, indem er "Kostenentscheidung" beantragt hat. Da sich zu diesem Zeitpunkt das Herausgabeverlangen bereits erledigt hatte, war nicht (nur) eine isolierte Kostenentscheidung zu treffen, da die Erledigung vor Anhängigkeit der Hauptsache eingetreten ist. Allerdings hat der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit, weil die Justizvollzugsanstalt die entscheidenden Aspekte - hier nämlich, ob in der Justizvollzugsanstalt Dresden andere Verhältnisse als in der Justizvollzugsanstalt Torgau herrschten - anfänglich und über einen langen Zeitraum nicht hinreichend geprüft hat.

b) Der Widerruf der Besitzerlaubnis war rechtswidrig. Dem Vortrag des Antragstellers, insoweit seien die Haftraumverhältnisse vergleichbar, ist die JVA nicht entgegengetreten. Zwar ist die Kammer der Auffassung, dass dann, wenn es um Gründe der Ordnung und Sicherheit der Anstalt geht, der Widerruf einer Besitzerlaubnis auch dann nicht ausgeschlossen ist, wenn

sich die äußeren Verhältnisse in der Anstalt, in die der Gefangene verlegt worden ist, nicht wesentlich von denjenigen der früheren Anstalt, in denen der Besitz gestattet worden ist, unterscheiden. Allerdings bedarf es im Rahmen der Ermessensentscheidung durchgreifender Gründe, die ergeben, dass die Entscheidung der vorherigen Anstalt in erheblicher Weise falsch war. Das heißt, es genügt nicht, dass die von der neuen Anstalt getroffene Abwägung zwischen den Aspekten der Sicherheit und Ordnung der Anstalt und den berechtigten Belangen des Gefangenen für sich genommen ermessensfehlerfrei möglich wäre. Der bei Erteilung einer Besitzerlaubnis grundsätzlich fortwirkende Bestandsschutz erfordert es, dass Gründe dafür dargetan werden können, dass die Entscheidung der vorherigen Anstalt sich nunmehr als falsch darstellt. Hieran fehlt es im vorliegenden Fall. Aus diesen Gründen hat die Justizvollzugsanstalt Dresden selbst zu recht konzediert, dass die Kosten des Hauptsacheverfahrens insoweit der Staatskasse aufzuerlegen sind.

3. Bezüglich der Spiralblöcke ist hingegen der Prozesskostenhilfeantrag abzulehnen, weil der insoweit beabsichtigte Hauptsacheantrag keine Aussicht auf Erfolg hätte. Die Justizvollzugsanstalt hat hier den Widerruf der Besitzerlaubnis darauf gestützt, dass die in den Spiralblöcken enthaltenen Drähte die Möglichkeit zur Manipulation der in der Justizvollzugsanstalt zum Haftraumverschluss verwendeten Spiralschlösser bieten. Die Möglichkeit genügt, eine abstrakte Gefahr zu begründen, die die Versagung bzw. hier den Widerruf der Besitzerlaubnis rechtfertigen. Angesichts der offensichtlichen Möglichkeit, zwischen den Gefangenen Gegenstände auszutauschen, bedarf es keiner konkreten Gefahrenlage gerade für den Antragsteller.

Die Kammer hält die von der Justizvollzugsanstalt anfänglich vertretene, vom Antragsteller in seinem letzten Schreiben vom 14.07.2014 nunmehr geteilte Ansicht für zutreffend, dass es bei einem Verpflichtungsantrag, um den es hier letztlich deswegen geht, weil die Anfechtung des Widerrufs der Besitzerlaubnis nur die Vorstufe für die vom Antragsteller erstrebte Verpflichtung zur Herausgabe der Gegenstände ist, auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ankommt. Dementsprechend war es auch möglich, dass die Justizvollzugsanstalt die bei der angegriffenen Ursprungsentscheidung vom 11.01.2013 nur rudimentär gegebene Begründung in ihrer Stellungnahme vom 15.03.2013 weiter substantiiert hat. Jedenfalls soweit ein rudimentär bei der Entscheidung der Anstalt genannter Grund später (lediglich) substantiiert wird, liegt schon deshalb kein unzulässiges Nachschieben von Gründen vor.

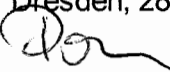
IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 1 StVollzG i.V.m. § 120 Abs. 1 Nr. 1 SächsStVollzG, die Festsetzung des Beschwerdewertes auf §§ 60, 52 Abs. 1 GKG.

Schlüter-Staats

Vors. Richter am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dresden, 28.07.2014



Domschke
Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

